

**Kriterien für die Auswahl von Insolvenzverwaltern<sup>1</sup>**

**(Stand 02/2023)**

Unter Berücksichtigung der bisher aufgestellten Kriterien (vgl. Verfügungen vom 13.11.2005, 20.08.2007, 04.07.2008, 26.2.2010, 23.09.2016, 18.02.2021 und 27.08.2021) sowie den weiteren Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur – insbesondere auch den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission vom 30.07.2007 sowie den Beschlüsse des BGH vom 17.03.2016 (Az. IX AR (VZ) 1/15, 2/15 und 5/15) – sollen auch nach dem Eintritt von Frau RiinAG Mahnkopf und Frau Ri'in Diering in die Insolvenzabteilung, die sich die bisher gemeinsam geführte Vorauswahlliste zu eigen machen (vgl. BGH NZI 2016, 516 Rz 17/23), nachfolgende Kriterien für die Auswahl von Sachverständigen und Insolvenzverwaltern (im Folgenden nur noch: Verwalter) gelten, auf die sich die Insolvenzrichter des Amtsgerichts Hildesheim gemeinsam verständigt haben.

**I.**

Die Auswahl des Verwalters im jeweils zu bearbeitenden Verfahren obliegt ausschließlich dem zuständigen Richter.

Die Unabhängigkeit der Richter sowie Unterschiede in der Dezernatsstruktur gebieten, dass kein Richter verpflichtet ist, alle auf der Auswahlliste aufgenommenen Verwalter regelmäßig oder auch nur gelegentlich zu bestellen (vgl. dazu auch BVerfGE 116, 1; ZInsO, 2006, 1101); er wählt vielmehr in richterlicher Unabhängigkeit und nach freiem richterlichen Ermessen den Verwalter aus, den er in dem konkreten Einzelfall jeweils für am besten geeignet hält.

Er ist im jeweiligen Einzelfall weder verpflichtet, gelistete Verwalter zu bestellen, noch hindert, nicht gelistete Verwalter zu berücksichtigen.

---

<sup>1</sup> Zwecks besserer Verständlichkeit wird auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet und werden Begriffe wie Verwalter, Richter etc. geschlechtsneutral verwendet.

## II.

1. Zur Erleichterung der richterlichen Auswahl im Einzelfall und zur Wahrung der Rechte der Verwalter und Neubewerber unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend: Beschlüsse vom 03.08.2004, 1 BvR 135/00 und 1086/01) werden eine Bewerbungsliste und eine Auswahlliste<sup>2</sup> geführt.

In der Bewerberliste werden diejenigen Bewerber um eine Aufnahme auf die Auswahlliste geführt, über deren Bewerbungen noch nicht entschieden worden ist oder deren Bewerbungen abgelehnt worden sind.

In die Auswahlliste werden potentielle Verwalter aufgenommen, die nach Ansicht der Insolvenzrichter die hier aufgestellten Auswahlkriterien grundsätzlich erfüllen.

Aus dieser Liste erfolgt grundsätzlich die Auswahl der Verwalter durch die Insolvenzrichter im Einzelfall, vorbehaltlich der hier gemachten Einschränkungen (oben I. und unten IV.).

2. Zurzeit führen die Insolvenzrichter des Amtsgerichts Hildesheim eine gemeinsame Bewerbungs- und Auswahlliste unter dem Aktenzeichen 3760 E, nach außen unter „Amtsgericht Hildesheim, Der Direktor“. Dies geschieht nicht zuletzt auch wegen des mit der Bewerbung für die Verwalter und der Auswahlentscheidung für die Insolvenzrichter verbundenen erheblichen Arbeitsaufwandes.

Neben der gemeinsamen Auswahlliste kann jeder Insolvenzrichter eine ergänzende eigene Auswahlliste führen, in die er weitere von ihm für geeignet gehaltene Verwalter aufnehmen kann, über die eine Verständigung aller Richter (noch) nicht erfolgt ist (siehe dazu auch unten Ziffer 3). Bei zu großen Abweichungen zwischen der gemeinsam geführten Liste und den Einzellisten ist zu prüfen, ob eine Einheitsliste noch Sinn macht.

Die Auswahlliste trennt zwischen Verbraucherinsolvenzverfahren und Regelinsolvenzverfahren und hier zwischen Klein- und Großverfahren.

- In einem ersten Teil werden die Verwalter gelistet, die grundsätzlich geeignet und bereit sind, alle Verfahren (alle Regelinsolvenz- und Verbraucherinsolvenzverfahren) zu führen, insbesondere auch Großverfahren.
- In einem zweiten Teil werden die Verwalter gelistet, die grundsätzlich geeignet und bereit sind, Verbraucher- und kleine Regelinsolvenzverfahren zu führen.

---

<sup>2</sup> Auch "Poolliste" oder nur "Liste".

- In einem dritten Teil werden die Verwalter gelistet, die zunächst grundsätzlich nur Verbraucherinsolvenzverfahren und Kleinverfahren i. S. d. § 304 InsO führen wollen oder die sich erst für den ersten und zweiten Teil bewähren sollen.

Die Listen und die zugehörigen Unterlagen der Bewerber und Verwalter sind allen Insolvenzrichtern zugänglich.

Die Unterlagen der Bewerber und Verwalter sind vertraulich zu behandeln.

3. Die Insolvenzrichter treffen ihre Entscheidung über die Aufnahme auf die einheitliche Auswahlliste (Listing) und die Streichung (Delisting) einstimmig.

Falls Einstimmigkeit nicht hergestellt werden kann, ist kein Insolvenzrichter gehindert, diesen Verwalter auf einer eigenen Liste zu führen oder zu streichen.

Soweit sich dieser Verwalter bei einem oder mehreren Insolvenzrichtern bewährt, wird von den Insolvenzrichtern zur gegebenen Zeit erneut geprüft, ob dieser Verwalter (wieder) auf der einheitlichen Liste gelistet werden soll.

Sobald die Insolvenzrichter keine einheitliche Liste mehr führen, führt jeder Insolvenzrichter seine eigene Liste; darüber sollen die Verwalter informiert werden.

4. Bei Änderungen der Geschäftsverteilung erhalten die neu eintretenden Insolvenzrichter die vorhandene Liste und die Auswahlkriterien zur Prüfung, ob sie diese übernehmen wollen oder ob sie Veränderungsvorschläge haben. Sofern sie die Liste nicht unverändert übernehmen wollen, gelten Ziffern 2. bis 3.

5. Die Rechtspfleger, die Insolvenzverfahren bearbeiten, sollen vor einem Listing / Delisting von Insolvenzverwaltern möglichst angehört werden.

Sie sollen die Richter über besondere Qualitäten von Verwaltern oder Problemen mit diesen und die Qualität ihrer Arbeit informieren, damit insbesondere bei einem Delisting negative Erfahrungen wie unzureichende Berichterstattung, fehlerhafte Insolvenzplanbearbeitung, umfassende Delegation, vermeidbar verlustreiche Betriebsfortführungen, die Notwendigkeit zur Verhängung von Ordnungsgeldern oder verlorene Haftpflichtprozesse mit der Verfahrensabwicklung im Übrigen umfassend abgewogen werden können (vgl. BGH, Beschluss vom 17.03.2016, IX AR (VZ) 5/15, Rz. 26 f.).

### III.

#### Auswahlkriterien im Einzelnen

##### 1.) Vertrauensschutz für bereits gelistete Verwalter

Die zurzeit bei dem Amtsgericht Hildesheim gelisteten Verwalter bleiben gelistet; auf die Verfügung vom 11.04.2005 wird Bezug genommen.

Sie haben sich auch in den vergangenen Jahren in dem Rahmen der ihnen übertragenen Fälle bewährt und sind insoweit geeignet.

Das schließt ein Delisting wegen nachträglich bekanntwerden der Umstände, die gegen eine fortdauernde Eignung sprechen, nicht aus.

##### 2.) Theoretische Ausbildung

###### a) Abgeschlossene Berufsausbildung

(z. B. Rechtsanwalt, Betriebswirt, qualifizierter Steuerberater, qualifizierter Diplomkaufmann);

###### b) Nachweis besonderer insolvenzrechtlicher Kenntnisse

(kann auch durch Nachweis praktischer Tätigkeit erbracht werden, s.u. 3.);

###### c) Zusatzqualifikationen

(z. B. Fachanwalt für Insolvenzrecht, Zertifizierung; diese Qualifikationen alleine reichen aber nicht (s.u. 3.); vgl. dazu auch Uhlenbruck-Kommission; BVerfG ZInsO 2009, 1053).

##### 3.) Praktische Erfahrungen

sind ein entscheidendes Auswahlkriterium, weil dadurch die notwendigen insolvenzrechtlichen Kenntnisse indiziert werden (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss vom 19.07.2006, 1 BvR 1351/06 = ZInsO 2006, S. 869).

###### a) Allgemeines:

Grundsätzlich verfügen diejenigen Bewerber über die wertvollsten praktischen Erfahrungen, die seit mehreren Jahren als Verwalter selbständig tätig sind.

Ein Indiz für die Eignung als Verwalter ist, dass der Bewerber bei einem (oder mehreren) anderen Insolvenzgericht(en) gelistet ist und von diesem(n) regelmäßig bestellt wird.

###### b) Eine Aufnahme in den dritten Teil der Auswahlliste (Verbraucherinsolvenzverfahren und Kleinverfahren i. S. d. § 304 InsO) setzt voraus, dass der Bewerber in den letzten drei Jahren regelmäßig IK-Verfahren selbständig bearbeitet hat. Er soll

in den letzten zwölf Monaten in mindestens 10 Verfahren von einem Insolvenzgericht zum Treuhänder bestellt worden sein.

- c) Eine Aufnahme in den zweiten Teil der Auswahlliste (kleinere Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren) setzt eine zumindest dreijährige selbständige Tätigkeit in diesen Verfahren - insbesondere auch in Regelinsolvenzverfahren - voraus.

Der Bewerber soll innerhalb der letzten zwölf Monate von einem Insolvenzgericht in mindestens 12 Regelinsolvenzverfahren zum Sachverständigen und in mindestens 8 Verfahren zum Verwalter bestellt worden sein.

- d) Eine Aufnahme in den ersten Teil der Auswahlliste (alle Regelinsolvenzverfahren einschließlich Großverfahren) setzt über die oben unter Ziffer c) genannten Qualifikationen hinaus fundierte Erfahrungen auch mit Großverfahren voraus.

Hier werden Erfahrungen und der Nachweis mit der selbständigen und erfolgreichen Bearbeitung mehrerer eröffneter Großverfahren (Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern, erfolgreiche Unternehmensfortführungen, erfolgreiche Sanierungen, Gerierung von Masse, Erhalt von Arbeitsplätzen; Aufstellung und Annahme von Insolvenzplänen) erwartet.

- e) **Neubewerber**, die bislang auch von einem anderen Insolvenzgericht noch nicht als Verwalter gelistet und / oder bestellt worden sind, müssen eine mindestens dreijährige praktischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro nachweisen (zum Beispiel weitgehend eigenständige Bearbeitung von Fällen als „Grauverwalter“). Falls diese Tätigkeit nicht gerichtsbekannt ist, soll dieser Nachweis durch entsprechende Bescheinigung / Zeugnis eines geeigneten Insolvenzverwalters erbracht werden.

Diese Neubewerber sollen grundsätzlich zunächst nur im dritten Teil der Auswahlliste (ggf. auch im zweiten Teil der Auswahlliste) gelistet werden.

Es ist wünschenswert, dass Neubewerber aus anderen Gerichtsbezirken sich vorrangig um Erprobung und Listing in ihrem Heimatbezirk bemühen.

#### 4.) **Ortsnähe:**

Das Kriterium der Ortsnähe ist in Klein- und Verbraucherinsolvenzverfahren für die Auswahl und Bestellung im Einzelfall regelmäßig ein wichtiges Kriterium.

Insbesondere in Verbraucherinsolvenzverfahren müssen die Verwalter von den Schuldnern ohne nennenswerte Fahrtkosten aufgesucht werden können.

Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Sitz ist der Ort, an dem der Bewerber sein Hauptbüro hat und an dem er selbst regelmäßig präsent und zuverlässig erreichbar ist. Nicht ausreichend sind bloße Telefonbüros o.ä.
- b) Gelistet werden auch Bewerber, deren Sitz weiter als 50 km von dem Insolvenzgericht entfernt ist. Auch die Bewerber aus anderen Gerichtsbezirken müssen jedoch bereit sein, die Schuldner trotz und wegen der größeren Entfernung vor Ort aufzusuchen, wenn dies erforderlich ist.

Erforderlich kann dies insbesondere auch in IK-Sachen sein, zum Beispiel, wenn nicht schriftlich verfahren werden kann, sowie um sich einen persönlichen Eindruck vom Schuldner zu verschaffen.

In Regelinsolvenzverfahren wird die persönliche Kontaktaufnahme vorrangig vor der Beantragung von (erfahrungsgemäß häufig unergiebigem) Anhörungsterminen erwartet, wenn zum Beispiel der Schuldner auf telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme nicht reagiert oder zu einem von dem Sachverständigen in seinem Büro anberaumten Termin nicht erscheint. Der Verwalter muss für – auch kurzfristige – Terminvereinbarungen zur Verfügung stehen und darf diese nicht mit Hinweis auf seine Anfahrzeit ablehnen (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 04.03.2015, 16 VA 1/15, Rz. 22).

##### **5.) Eigenständige Bearbeitung:**

Der Verwalter muss die ihm übertragenen Verfahren persönlich bearbeiten und insbesondere Gutachten und Berichte selbst erstellen.

Das schließt eine Delegation von Einzelaufgaben an und Zuarbeit durch fachkundige Mitarbeiter nicht aus; der bestellte Verwalter bleibt aber der allein Verantwortliche.

Seine substanzielle Mitwirkung in allen ihm übertragenen Fällen muss gewährleistet sein (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 03.08.2009, ZInsO 2009, 1639). Er muss insbesondere über jeden ihm übertragenen Fall soweit informiert sein, dass er dem Gericht jederzeit selbst Auskunft geben kann und auch „Gefahrensituationen“, die sein Einschreiten erfordern, rechtzeitig selbst erkennt.

Zu Anhörungs-, Berichts- und Prüfterminen soll er persönlich vor Gericht erscheinen.

## 6.) **Persönliche Geeignetheit:**

### a) Keine Vorstrafen.

Ein bei der Meldebehörde zu beantragendes privates Behördenführungszeugnis – Belegart N – ist im Original vorzulegen.

### b) Geordnete Vermögensverhältnisse

(keine Zwangsvollstreckungsverfahren, keine Überschuldung, keine Insolvenz o.ä.).

### c) Die Verwalter sind verpflichtet, unaufgefordert Veränderungen anzuzeigen.

Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann zum Delisting führen.

## 7.) **(Vermögens-)Haftpflichtversicherung** (mit Absicherung Insolvenz), Versicherungssumme grundsätzlich zumindest 1 Mio. € je Einzelfall.

Wenn nur IK-Verfahren übernommen werden, können 500.000,00 € je Fall genügen.

Eine Kopie des aktuellen Versicherungsscheines ist von dem Verwalter vorzulegen.

Veränderungen sind anzuzeigen.

## 8.) **Büro**ausstattung und Büroorganisation

Der Verwalter muss an seinem Sitz ein zur Bearbeitung von Insolvenzverfahren sachlich und personell ausreichend ausgestattetes Büro (keine Briefkastenadresse) haben (vgl. BGH, Beschluss vom 17.03.216, IX AR (VZ) 2/15, Rz. 29).

Dazu gehören insbesondere:

### a) EDV mit winsolvenz / andere geeignete Software,

die mit der EDV des Insolvenzgerichts kompatibel ist;

### b) qualifizierte Mitarbeiter;

das Büro muss personell so ausgestattet sein, dass es während der üblichen Geschäftszeiten einer Anwaltskanzlei immer besetzt ist. Es muss für Verfahrensbeteiligte und Gericht zuverlässig erreichbar sein; die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, qualifizierte Auskünfte zu erteilen (z. B. bei Nachfragen der Rechtspfleger, der Schuldner); ordnungsgemäße Tabellenführung muss gewährleistet sein;

### c) für Regelinsolvenzverfahren: qualifizierte Buchhalter und Steuerberater

(können auch Externe sein, mit denen regelmäßig zusammengearbeitet wird).

## 9.) Die **Vertretung** des Verwalters – insbesondere in Krankheitsfällen und während des Urlaubs – muss durch einen qualifizierten Verwalter gesichert sein.

Veränderungen sind anzuzeigen.

**10.) Unabhängigkeit:**

Der Verwalter muss generell von Schuldnern und Gläubigern unabhängig sein.

Der Bewerber muss sich verpflichten, in jedem Einzelfall Vorbefassungen, etwaige persönliche und / oder wirtschaftliche Beziehungen zu Schuldnern und / oder Gläubigern sowie alle sonstigen Gründe, bei denen ein Richter gemäß § 41 ZPO ausgeschlossen wäre, unverzüglich anzuzeigen. Das gilt uneingeschränkt für seine eigene Person und mit Einschränkungen in Bezug auf die persönlichen Beziehungen auch für Sozietäten, Gesellschaften und juristische Personen, denen er angehört.

Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann zum Delisting führen, und zwar auch bei einem einmaligen Fehlverhalten (vgl. BGH, Beschluss vom 17.03.2016, IX AR (VZ) 1/15).

**11.)** Bereitschaft der Verwalter, die Regelinsolvenzverfahren bearbeiten wollen, auch Verbraucherinsolvenzverfahren zu übernehmen.

**12.)** Die Fragen des Gerichts (z. B. im Fragebogen) sind vollständig und richtig zu beantworten.

Fehlerhafte Angaben im Fragebogen, Unterlassen der Anzeige von rechtskräftigen Verurteilungen, Vollstreckungsverfahren und anderen anzeigepflichtigen Umständen können zum Delisting führen, es sei denn es liegt kein Verschulden vor.

**IV.**

Die Aufnahme auf die Liste wird dem Bewerber durch gemeinsamen Bescheid der Insolvenzrichter mitgeteilt.

Aufgrund der zahlreichen Bewerbungen wird es organisatorisch nicht durchgehend möglich sein, alle Bewerber zeitnah zu listen.

Durch die Aufnahme auf die Liste wird ein Anspruch auf regelmäßige oder auch nur gelegentliche Bestellung nicht begründet (BVerfG, Beschluss vom 12.07.2006 – 1 BvR 1469/05 (= ZIP 1006, 1954); Uhlenbruck, NZI 2006, 489; siehe auch oben I.).

Ein solcher Anspruch ist auch deshalb ausgeschlossen, weil die Zahl der nach obigen Kriterien zu listenden Bewerber über den tatsächlichen Bedarf des Insolvenzgerichts hinausgehen wird. So hat das Insolvenzgericht Hildesheim noch 2005 nur zehn Verwalter regelmäßig bestellt.



2009 waren fünfzehn Verwalter gelistet, ohne dass Engpässe aufgetreten wären. Derzeit sind etwa 60 Verwalter gelistet, die nicht alle regelmäßig bestellt werden.

Ohne den Bedarf exakt berechnen zu können, lässt sich feststellen, dass „ein Bedarf“ an mehr Verwaltern derzeit nicht besteht. Hinzu kommt, dass im hiesigen Bezirk eher Verbraucher- und kleine Regelinsolvenzverfahren auf Stundungsbasis dominieren; Großverfahren mit auskömmlicher Masse sind eher selten.

Infolgedessen können gelistete Verwalter nicht darauf vertrauen, dass mit der Aufnahme in die Liste auch eine Bestellung im Einzelfall einhergeht oder Bestellungen in früheren Jahren auch weitere Bestellungen im Einzelfall nach sich ziehen.

## V.

Änderung der Kriterien / Beschränkung der Liste:

Die Zahl der derzeit gelisteten Bewerber geht über den tatsächlichen Bedarf des Insolvenzgerichts weit hinaus (vgl. dazu auch oben IV.). Abgesehen von möglichen Wechseln der Insolvenzrichter (siehe Präambel und oben II.4.) ist die Bewährung der bisherigen Auswahlkriterien und auch die weitere Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung zu beobachten.

Das Gericht behält sich deshalb vor, neue Auswahlkriterien aufzustellen, die bisherigen Kriterien zu ergänzen oder zu ändern und nach deren Maßgabe Verwalter auch wieder aus der Liste zu streichen.

Die Verwalter haben mithin keinen Vertrauensschutz auf dauerhaftes Listing.

Hildesheim, den 01.02.2023

Oppermann  
Richterin am Amtsgericht

Dr. Ahnefeld  
Richter am Amtsgericht

Mahnkopf  
Richterin am Amtsgericht

Diering  
Richterin